

Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG)

Vom 18. September 2019

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

im Sinne eines Gegenvorschlags zur formulierten Volksinitiative "Für eine kantonale Behindertengleichstellung" sowie gestützt auf Art. 8 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁾ und § 8 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005²⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0839.01 vom 15. Januar 2019 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 18.0839.02 vom 23. Mai 2019,

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹⁾ Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu verwirklichen mit dem Ziel, ihnen ein selbstbestimmtes und selbstverantwortetes Leben zu ermöglichen.

²⁾ Es schützt Menschen mit Behinderungen insbesondere davor, in der Ausübung ihrer Grund- und Menschenrechte, wie sie im Völkerrecht, in der Bundesverfassung und in der Kantonsverfassung verankert sind, aufgrund ihrer Behinderung benachteiligt zu werden.

§ 2 Gegenstand

¹⁾ Dieses Gesetz enthält die grundlegenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Verfahrens zu deren Durchsetzung sowie Bestimmungen zur Umsetzung.

§ 3 Begriffe

¹⁾ Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

²⁾ Eine Benachteiligung bedeutet eine rechtliche oder tatsächliche Ungleichbehandlung eines Menschen aufgrund einer Behinderung oder die Unterlassung einer solchen mit dem Ziel oder der Folge seiner Schlechterstellung.

II. Materielle Grundsätze

§ 4 Benachteiligungsverbot

¹⁾ Menschen dürfen aufgrund ihrer Behinderung weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.

²⁾ Der Kanton, die Gemeinden, die Träger öffentlicher Aufgaben und die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen treffen angemessene Massnahmen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.

³⁾ Die Stellen nach Abs. 2 berücksichtigen die besonderen Risiken der Benachteiligung, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, die ein weiteres Merkmal nach § 8 Abs. 2 der Kantonsverfassung aufweisen.

§ 5 Fördermassnahmen

¹⁾ Kanton und Gemeinden fördern die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in der Arbeit, der Bildung, dem Wohnen, bei der Kommunikation, der Mobilität, der Gesundheit und der Freizeit.

²⁾ Massnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen sind so auszugestalten, dass diesen eine möglichst selbstbestimmte und selbstverantwortete Lebensführung ermöglicht wird.

¹⁾ SR [101](#)

²⁾ SG [111.100](#)

§ 6 Zugänglichkeit und Kommunikation

¹ Die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Stellen treffen angemessene Massnahmen, um ihre Leistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen und damit deren Benachteiligung zu verhindern.

² Sie kommunizieren mit Menschen mit Behinderungen in einer für diese verständlichen Art und Weise.

³ Auf Verlangen von Menschen mit Behinderungen stellen sie sicher, dass die im konkreten Fall erforderlichen Hilfestellungen, wie etwa Gebärdensprachdolmetscher, Unterlagen in einer verständlichen Sprache oder mündliche Erklärungen, verfügbar sind.

⁴ Die von den Stellen gemäss § 4 Abs. 2 eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologien inklusive Internet müssen für Menschen mit einer Sprach-, Hör- und Sehbehinderung sowie mit motorischen Behinderungen zugänglich sein.

§ 7 Rechtfertigung und Verhältnismässigkeit

¹ Öffentliche und private Interessen, welche den in diesem Gesetz sowie in der Spezialgesetzgebung verankerten Rechte entgegenstehen, können deren Einschränkung soweit rechtfertigen, als sie die Interessen an der tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überwiegen.

² Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung nach Abs. 1 sind insbesondere die folgenden öffentlichen Interessen zu berücksichtigen:

- a) der Umweltschutz;
- b) der Natur-, Heimat- und Denkmalschutz;
- c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit.

³ Auf Seiten der Stellen nach § 4 Abs. 2 sind insbesondere die folgenden Interessen zu berücksichtigen:

- a) der wirtschaftliche Aufwand, insbesondere die finanzielle Belastung und deren Zumutbarkeit;
- b) der Aufwand für zusätzliche betriebliche Abläufe;
- c) die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Stelle.

⁴ Auf Seiten der Menschen mit Behinderungen sind insbesondere die folgenden Interessen zu berücksichtigen:

- a) die Art und die Bedeutung des in Frage stehenden Anspruchs;
- b) die Verfügbarkeit vergleichbarer Ausweichmöglichkeiten;
- c) die Anzahl betroffener Menschen mit Behinderungen.

⁵ Es wird keine Massnahme angeordnet, deren wirtschaftlicher Aufwand für die Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht zumutbar ist.

III. Rechtsansprüche und Verfahren

§ 8 Rechtsansprüche

¹ Wer von einer Benachteiligung durch eine in § 4 Abs. 2 aufgeführte Stelle betroffen ist oder eine Organisation nach § 10 kann der Verwaltungsbehörde oder dem Gericht beantragen:

- a) eine drohende Benachteiligung zu verbieten;
- b) eine bestehende Benachteiligung zu beseitigen;
- c) eine Benachteiligung festzustellen.

² Ist der Anspruch mit verhältnismässigen Massnahmen nicht umsetzbar, können angemessene Ersatzlösungen ergriffen werden.

§ 9 Beweislast

¹ In Verfahren nach kantonalem Recht wird eine Benachteiligung vermutet, wenn sie von einer Partei glaubhaft gemacht wird.

§ 10 Klage- und Beschwerderecht von Behindertenorganisationen

¹ Kantonale Organisationen, die eine ideelle Zielsetzung verfolgen und sich seit mindestens fünf Jahren für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen einsetzen, können die Rechtsansprüche nach diesem Gesetz und den behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung selbstständig geltend machen, sofern sich die geltend gemachte Benachteiligung auf eine grosse Zahl von Menschen mit Behinderungen auswirken könnte.

² Der Regierungsrat bezeichnet die klage- und beschwerdeberechtigten Behindertenorganisationen.

§ 11 Rechtsweg

¹ Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtspflege beziehungsweise nach den anwendbaren besonderen Verfahrensbestimmungen.

IV. Umsetzung

§ 12 Schwerpunkte

¹ Der Regierungsrat legt periodisch unter Einbezug der Departemente die Schwerpunkte des Kantons zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fest und berichtet einmal pro Legislatur.

§ 13 Fachstelle

¹ Der Kanton führt unter der Bezeichnung Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine Fachstelle. Er kann sie auf Grund eines Staatsvertrags gemeinsam mit anderen Kantonen führen.

² Die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie überwacht und koordiniert die Umsetzung dieses Gesetzes und der behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton.
- b) Sie berät die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Stellen bei der Umsetzung.
- c) Sie sorgt für den Einbezug der Departemente bei der Weiterentwicklung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Kanton.
- d) Sie pflegt den Austausch mit anderen Gemeinwesen sowie Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in Zusammenhang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.
- e) Sie erarbeitet die Schwerpunkte zuhanden des Regierungsrates.
- f) Sie fördert das Bewusstsein in der Bevölkerung und der Wirtschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- g) Sie ist Kontaktstelle für Anliegen von Menschen mit Behinderungen.
- h) Sie erstattet dem Regierungsrat periodisch über ihre Tätigkeit Bericht.

§ 14 Empfehlungen

¹ Die Fachstelle kann gegenüber den in § 4 Abs. 2 aufgeführten Stellen Empfehlungen abgeben.

² Der Adressat einer Empfehlung erklärt gegenüber der Fachstelle, ob und inwiefern er der Empfehlung folgen wird.

§ 15 Orientierung der Fachstelle

¹ Die Einheiten des Kantons und der Gemeinden sowie die Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, orientieren die Fachstelle frühzeitig über Projekte der Rechtsetzung und weitere Verwaltungshandlungen von erheblicher Bedeutung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

§ 16 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

II. Änderung anderer Erlasse

1.

Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 ³⁾ (Stand 3. Juni 2012) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

§ 5a (neu)

Elektronische Unterzeichnung von Initiativen und Referenden

¹ Der Regierungsrat kann Versuche zur Unterzeichnung von Initiativen und Referenden auf elektronischem Wege fördern. Er genehmigt diese unter der Voraussetzung, dass alle wirksamen und angemessenen Massnahmen ergriffen werden, um die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die korrekte Zuordnung aller Unterschriften zu gewährleisten und um die Gefahr gezielter oder systematischer Missbrauchs ausschliessen zu können.

§ 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für die Initiative aufgestellten Bestimmungen über Unterschrift (§ 5), elektronische Unterzeichnung von Initiativen und Referenden (§ 5a), Stimmrechtsbescheinigung (§ 7 Abs. 1, 3–5), Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung (§ 8) und Behebung von Mängeln der Bescheinigung (§ 9 Abs. 2) gelten sinngemäss auch für das Referendum.

2.

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen ⁴⁾ (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 ⁵⁾ (Stand 24. April 2016) wird wie folgt geändert:

§ 12b (neu)

Ausgestaltung der Wahlunterlagen

¹ Bei der Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen ist auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.

³⁾ [SG 131.100](#)

⁴⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. 12. 1994.

⁵⁾ [SG 132.100](#)

3.

Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 ⁶⁾ (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:

§ 52a (neu)

Barrierefreie Kommunikation

¹ Die Behörden verwenden eine für alle Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung von Verfügungen oder Rekursen vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.

4.

Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 ⁷⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (neu)

² Die Gerichte verwenden eine für alle Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung eines Urteils vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.

5.

Personalgesetz vom 17. November 1999 ⁸⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2

² Die Personalpolitik soll namentlich:

- e) **(geändert)** die Chancengleichheit gewährleisten, dies insbesondere für Frauen und Männer sowie Menschen mit Behinderungen;
- g) **(geändert)** die Eingliederung von Erwerbslosen unterstützen.

6.

Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz ⁹⁾ (KESG) vom 12. September 2012 ¹⁰⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 (neu)

⁴ Die besonderen Bedürfnisse von Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen werden berücksichtigt, indem die KESB ihre Entscheide in verständlicher Amtssprache erlässt. Bei Bedarf kann eine kurze mündliche Erklärung des schriftlichen Entscheides beantragt werden.

7.

Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG) vom 13. Oktober 2010 ¹¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Die Vollzugsbehörde und die von ihr mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten achten die Menschenwürde der Jugendlichen. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Geburt, Geschlecht, Behinderung, Hautfarbe, ethnische Herkunft, nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung und gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung.

8.

Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 ¹²⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

⁶⁾ [SG 153.100](#)

⁷⁾ [SG 154.100](#)

⁸⁾ [SG 162.100](#)

⁹⁾ Vom Bundesamt für Justiz formell zur Kenntnis genommen am 7. 1. 2013.

¹⁰⁾ [SG 212.400](#)

¹¹⁾ [SG 258.400](#)

¹²⁾ [SG 270.100](#)

§ 7a (neu)

¹ Das Verwaltungsgericht verwendet eine für alle Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung eines Urteils vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.

9.

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 ¹³⁾ (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Urteilsunfähigkeit entscheidet nach vorangegangener Aufklärung die Vertretung nach dem mutmasslichen Willen und dem Interesse der Patientin oder des Patienten. Die urteilsunfähige Person wird in geeigneter Form in die Entscheidungsfindung einbezogen.

§ 22 Abs. 2 (geändert)

² Sie haben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft und nach den anerkannten Regeln ihres Berufszweiges auszuüben. Sie tragen den individuellen Bedürfnissen der zu behandelnden, betreuenden und zu pflegenden Personen Rechnung. Sie berücksichtigen insbesondere die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.

10.

Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychatriegesetz) vom 18. September 1996 ¹⁴⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Bedarf eine Person dringend psychiatrischer Behandlung oder Pflege und kann ihr diese nur in einer Behandlungsinstitution erwiesen werden, kann sie ohne ihre Zustimmung in eine solche eingewiesen und dort zurückbehalten werden, wenn die Voraussetzungen fürsorgerischer Unterbringung gemäss Art. 426 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (nachfolgend: Zivilgesetzbuch) erfüllt sind.

² *Aufgehoben.*

11.

Schulgesetz vom 4. April 1929 ¹⁵⁾ (Stand 12. August 2019) wird wie folgt geändert:

§ 64b Abs. 1 (neu)

¹ Für sinnesbehinderte Kinder- und Jugendliche werden angemessene Angebote hergestellt, die ihnen das Erlernen einer auf die Behinderung abgestimmten Kommunikationstechnik ermöglichen.

12.

Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999 ¹⁶⁾ (Stand 10. April 2005) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Museen haben die Aufgabe, kulturelle Werte zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. Sie fördern ein inklusives Angebot.

13.

Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 ¹⁷⁾ (Stand 26. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton fördert ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot. Er fördert inklusive Angebote.

¹³⁾ [SG 300.100](#)

¹⁴⁾ [SG 323.100](#)

¹⁵⁾ [SG 410.100](#)

¹⁶⁾ [SG 451.100](#)

¹⁷⁾ [SG 494.300](#)

14.

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG ¹⁸⁾) vom 13. November 1996 ¹⁹⁾ (Stand 13. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei ist berechtigt, Personen gestützt auf Art. 426 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 einer für die fürsorgliche Unterbringung zuständigen Stelle zuzuführen.

15.

Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 ²⁰⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 4a (neu)

Barrierefreie Nutzung

¹ Der öffentliche Raum soll für Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit barrierefrei zugänglich sein.

² Für die Öffentlichkeit bestimmte Veranstaltungen müssen, soweit verhältnismässig und insbesondere wirtschaftlich zumutbar, barrierefrei in Anspruch genommen werden können. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Kosten der für die Barrierefreiheit erforderlichen Massnahmen;
- b) der wirtschaftliche Aufwand für die Veranstaltung;
- c) der für Menschen mit Behinderungen zu erwartende Nutzen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet eine Beratungsstelle für die barrierefreie Nutzung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum. Die Koordination zwischen den Anspruchsgruppen übernimmt die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderung gemäss dem Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 18. September 2019.

16.

Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG) vom 5. Juni 2013 ²¹⁾ (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2 (geändert)

² Als besonders benachteiligt gelten insbesondere Personen, die Anspruch auf Ausrichtung von Familienmietzinsbeiträgen, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben und trotz dieser Sozialleistungen aufgrund ihres soziokulturellen Hintergrunds, der Familiengrösse, einer Behinderung oder zufolge eingeschränkter bzw. fehlender Wohnkompetenz keine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung finden.

§ 16a (neu)

Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum

¹ Der Kanton kann für Menschen mit Behinderungen Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum anbieten.

² Der Regierungsrat kann eine geeignete Institution mit den entsprechenden Aufgaben betrauen.

§ 16b (neu)

Beiträge für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung

¹ Der Kanton gewährt auf Antrag Personen, die auf die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung angewiesen sind und im Kanton Wohnsitz haben, einkommensabhängige Beiträge an den monatlichen Mietzins.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge fest. Er berücksichtigt dabei die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Mietzinsbelastung. Der höchste Beitrag darf den Betrag des Zuschlags für rollstuhlgängige Wohnungen gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 nicht übersteigen.

17.

Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 ²²⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 2a (neu)

Besondere Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen

¹⁸⁾ Titel: Abkürzung redaktionell ergänzt.

¹⁹⁾ [SG 510.100](#)

²⁰⁾ [SG 724.100](#)

²¹⁾ [SG 861.500](#)

²²⁾ [SG 890.100](#)

¹ Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen ist Rechnung zu tragen.

² Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere behinderungsspezifische Mehrbedarfe und deren Auswirkung auf mitbetroffene Angehörige sowie die Anpassung der Pflichten auf die individuellen Fähigkeiten.

³ Behinderungsspezifische Leistungen werden weder gestützt auf § 17 noch § 18 zurückgefordert.

§ 13 Abs. 4^{bis} (neu)

^{4bis} Werden unterstützungsberechtigte Personen mit Leistungsbeeinträchtigungen im Rahmen der sozialen Integration längerfristig beschäftigt, so hat der Einsatzbetrieb mit ihnen Arbeitsverträge abzuschliessen.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Basel, 18. September 2019

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Dr. Heiner Vischer
Der I. Sekretär: Beat Flury